



## **Aufklärung der Eltern zum Neugeborenen-Screening**

An die DGNS wird immer wieder die Frage herangetragen, ob für die Aufklärung der Eltern über das Neugeborenen-Screening nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) ein gesonderter Qualifikationsnachweis (incl. der derzeit von den Landesärztekammern angebotenen Kurse zum Erwerb der „Qualifikation für die fachgebundene genetische Beratung“) benötigt wird.

### **Dies ist nicht der Fall.**

Nach GenDG gilt für die Vornahme genetischer Untersuchungen zu medizinischen Zwecken und genetische Beratungen ein Arztvorbehalt. In Bezug auf die Anforderungen an die Qualifikation der Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung genetischer Untersuchungen zu medizinischen Zwecken unterscheidet das Gendiagnostikgesetz zwischen **diagnostischen** und prä-diktiven genetischen Untersuchungen. Diagnostische genetische Untersuchungen können von **jeder Ärztin und jedem Arzt** nach Aufklärung und schriftlicher Einwilligung vorgenommen werden (§ 7 Abs. 1, 1. Alternative GenDG). Beim **Neugeborenen-Screening** handelt es sich um eine diagnostische genetische Untersuchung im Sinne des § 3 GenDG.

### **Eine weitergehende Qualifikation wird damit nicht benötigt.**

In Ausnahmefällen, wenn kein verantwortlicher Arzt zur Verfügung steht oder benannt werden kann, darf nach den Regelungen der „Kinderrichtlinie“ Anhang 2 (§ 7 Absatz 1) auch eine Hebamme das Screening durchführen.